



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau einer Wasserstofftankstelle für
Schienenfahrzeuge mit Tankstellengleis sowie land-
schaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen in
Bremervörde**

Datum: 27.03.2019
Az.: P226-30224-6/19 WT EVB



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	4
1.1	Feststellung des Planes	4
1.2	Planunterlagen	4
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	4
1.2.2	Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen	5
1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
1.3.1	Auflagen	6
1.3.1.1	Belange des Bundesimmissionsschutzgesetzes	6
1.3.1.2	Belange des Abfall- und Bodenschutzrechts	11
1.3.2	Zusagen	12
1.3.3	Vorbehaltene Entscheidungen	12
1.3.3.1	Allgemeiner Vorbehalt	12
1.3.3.2	Vorbehalt der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)	12
1.3.4	Weitere Entscheidungen	13
1.3.4.1	Wasserrecht	13
1.3.4.1.1	Einleitungserlaubnis	13
1.3.4.1.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis	13
1.4	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	14
1.5	Kostenentscheidung	15
2	BEGRÜNDUNG	15
2.1	Sachverhalt	15
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	15
2.1.1.1	Gleisanlage	15
2.1.1.2	Wasserstofftankstelle	15
2.1.2	Verfahrensablauf	16
2.2	Rechtliche Erwägungen	16
2.2.1	Zuständigkeit	17
2.2.2	Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens	17
2.2.3	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
2.2.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
2.2.4.1	Allgemeines	18
2.2.4.2	Merkmale des Vorhabens	19
2.2.4.3	Standort des Vorhabens	20
2.2.4.4	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	20
2.2.4.5	Wechselwirkungen	20
2.2.4.6	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung	21
2.2.5	Materiellrechtliche Würdigung	21
2.2.5.1	Planrechtfertigung	21
2.2.5.2	Eisenbahn	22
2.2.5.3	Wasserstofftankstelle	22
2.2.5.4	Belange des Natur- und Artenschutz	23
2.2.5.4.1	Eingriffsregelung nach §§ 13 Bundesnaturschutzgesetz	23



2.2.5.4.2	Artenschutz	27
2.2.5.5	Lärmschutz	29
2.2.5.6	Gesamtabwägung.....	30
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	31
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	31
2.4.1	Stadt Bremervörde	31
2.4.2	Landkreis Rotenburg (Wümme)	32
2.4.3	EWE NETZ GmbH	33
2.4.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	33
2.4.5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven.....	33
2.4.6	Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	33
2.4.7	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht.....	33
2.4.8	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Kampfmittelbeseitigungsdienst	34
2.5	Einwendungen	34
2.5.1	Einwender 1.....	34
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	34
4	HINWEISE	35
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS.....	37

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG¹ i.V.m. §§ 72 ff VwVfG² für den Neubau einer Wasserstofftankstelle für Schienenfahrzeuge mit Tankstellengleis sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen in Bremervörde

1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Planes

Die im Folgenden näher bezeichnete Planung für das vorgenannte Vorhaben wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Auflagen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
2	Übersichtsplan vom 29.06.2018	1 Blatt	1:25:000
3.1	Übersichtslageplan vom 29.06.2018	1 Blatt	1:500
3.2	Lageplan Gleisplanung vom 29.06.2018	1 Blatt	1:100
3.3	Lageplan Tankstelle vom 29.06.2018	1 Blatt	1:250
3.4	Detailplan Straßenzuwegung vom 29.06.2018	1 Blatt	1:100
3.5	Querprofile vom 29.06.2018	3 Blatt	1:100
3.6	Schnitt B – B vom 29.06.2018	1 Blatt	1:100
6	Grunderwerbsverzeichnis	1 Seite	-
6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan-Maßnahmenkartei- (Deckblatt) vom 08.02.2019	15 Seiten	
6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan- (Deckblatt) vom 08.02.2019	1 Blatt	1:500
7.1	Grunderwerbsplan vom 29.06.2018	1 Blatt	1:500
7.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 29.06.2018	1 Blatt	
8	Bauwerksverzeichnis (Deckblatt) vom 07.02.2019	8 Seiten	
9.3	Übersichtslageplan mit Einzugsgebieten RRB Wasserstofftankstelle u. Freier Überlauf (Deckblatt)	1 Blatt	1:1.000

¹ Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I, S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2238, 2018).

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745).



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
	vom 26.10.2018		
9.4	Lageplan Regenrückhaltebecken Wasserstofftankstelle vom 29.06.2018	1 Blatt	1:250
9.5	Lageplan Freier Überlauf in Bestandsfläche (Deckblatt) vom 26.10.2018	1 Blatt	1:250
9.6	Querschnitte A-A, B-B, RRB Wasserstofftankstelle vom 29.06.2018	1 Blatt	1:100
9.7	Querschnitte A-A, B-B, C-C, D-D, Freier überlauf in Bestandsfläche (Deckblatt) vom 26.10.2018	2 Blatt	1:100

Die festgestellten Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
1	Erläuterungsbericht (Deckblatt) vom 07.02.2019	40 Seiten	-
3.7	Ansichten und Schnitt vom 29.06.2018	1 Blatt	1:100-
3.8	Sozial- u. Lagercontainer, Grundriss u. Schnitte vom 29.06.2018	1 Blatt	1:100
4	Baugrundgutachten vom 12.01.2018	43 Seiten u. Karten	
5	Schalltechnisches Gutachten	28 Seiten	
6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Deckblatt) vom 08.02.2019	45 Seiten	
6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan –Bestands- und Konfliktplan- (Deckblatt) vom 08.02.2019	1 Blatt	1:500
6.2	Artenschutzbericht (Deckblatt)	44 Seiten	-
6.3	Einzelfallprüfung gem. UVPG (Deckblatt)	14 Seiten	
9	Hydraulisches Gutachten (Deckblatt) vom 07.02.2019	9 Seiten	
9.1	Übersichtsplan (Deckblatt) vom 26.10.2018	1 Blatt	1:2.500
9.2	Übersichtslageplan (Deckblatt) vom 26.10.2018	1 Blatt	1:5.000
9.8	Bemessung von Rückhalteräumen (Deckblatt) vom 07.02.2019	4 Seiten	
10	Div. Unterlagen zur Wasserstofftankstelle nach BImSchG		
10.1	Antragsformular gemäß BImSchG	6 Blatt	
10.2	Gliederung der Anlage in Anlageteile u. Betriebseinheiten	1 Blatt	
10.3	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate u. Behälter	1 Blatt	
10.4	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten u., entstehenden Stoffen u., deren Stoffströmen	1 Blatt	
10.5	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	div. Blatt	
10.6	Blockschema	1 Blatt	
10.7	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung Feststellung eines Betriebsbereiches nach Anhang I Störfallverordnung	Div. Blatt	



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
	Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BIm-SchG		
10.8	Verwendung u. Lagerung von Gefahrstoffen	1 Blatt	
10.9	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung einer Wasserstofftankstelle Prüfbericht der Überwachungsstelle	div. Blatt und 1 Plan 8 Blatt	
10.10	Abfallanfall in der Wasserstofftankstelle	2 Blatt	
10.11	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische	1 Blatt	
10.12	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	2 Blatt	
10.13	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung	1 Blatt	
10.14	Baubeschreibung	2 Blatt	
10.15	Brandschutzkonzept	22 Blatt u. Anlagen	
10.16	Anlage der Gebäudeklasse	1 Blatt	
10.17	Emissionen	1 Blatt	
10.18	Schallemissionen	1 Blatt	
10.19	Quellenplan Schallemissionen	1 Blatt	
10.20	Betriebseinstellung	1 Blatt	
10.21	Explosionsschutz	1 Blatt	
10.22	UVP-Erfordernis	1 Blatt	
10.23	Unterlagen UVP	1 Blatt	
10.24	Angaben zur UVP-Pflicht	3 Blatt	

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Auflagen

1.3.1.1 Belange des Bundesimmissionsschutzgesetzes

- Der Planfeststellungsbeschluss ist als Original oder zumindest in einer Durchschrift am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Dies umfasst auch alle im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Unterlagen und Nachweise, soweit sie die Wasserstofftankstelle betreffen.

Zu den Dokumenten gehören unter anderem auch:

- Prüfbescheinigungen nach der Betriebssicherheitsverordnung,
- die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Verwendung der überwachungsbedürftigen Anlage,
- das aktuelle Ex-Schutzdokument,
- die Betriebsanweisungen einschließlich ggf. notwendiger Festlegungen über die Wahrnehmung von anlagenübergreifenden Arbeitgeberpflichten,
- Regelungen zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie
- die Nachweise von Unterweisungen.

Die Dokumentationen z.B. Konformitätserklärungen und Betriebsanweisungen müssen in deutscher Sprache vorliegen.

2. Dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die erstmalige Lagerung von Wasserstoff.

Hinweis:

Die Überprüfung der Einhaltung der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes sowie der im Antrag diesbezüglichen enthaltenen Angaben, Plänen und sonstigen Unterlagen erfolgt beim ersten Überwachungstermin.

3. Dem GAA Cuxhaven sind Änderungen der Personen, die die Betreiberpflichten im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wahrnehmen, unverzüglich anzuzeigen. Anzuzeigen sind dabei Änderungen in Bezug auf:
 - die verantwortliche(n) Person(en),
 - die Stellung der verantwortlichen Person(en) innerhalb der Gesellschaft,
 - die genehmigungsbedürftige(n) Anlage(n) bzw. Anlagenteile, für die diese Person(en) die Betreiberpflichten wahrnimmt (wahrnehmen).
4. Für den Fall, dass der Arbeitgeber im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung seine Pflichten hinsichtlich des Betriebes der Anlage nicht selbst vollständig wahrnimmt, ist vor der Aufnahme des Betriebes der Anlage in einem zivilrechtlichen Vertrag zu regeln, wer jeweils diese Pflichten wahrnimmt.

Für die Einhaltung sämtlicher Prüffristen ist der Betreiber verantwortlich.

5. Die Wasserstofftankstelle ist entsprechend den Zeichnungen und Beschreibungen der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Maßgaben nichts anderes festgelegt ist.

Der Inhalt des Prüfberichtes der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV-SÜD Industriereservice GmbH) vom 04.04.2018 zum Antrag ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Anlage 10.9.2.).

Dabei sind insbesondere die unter Punkt 6 und Punkt 7 genannten Maßnahmen und Hinweise zu beachten.

6. Die Erstinbetriebnahme der Gasfüllanlage darf erst erfolgen, wenn die Prüfung vor Inbetriebnahme nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt wurde und diese der Anlage eine Prüfbescheinigung ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel ausgestellt hat.
7. Der Inhalt der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG (Dr. Ing. Klaus Hermann; Imburex Consulting GmbH) vom 30. Mai 2018 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Dabei sind insbesondere die unter Pkt. 5.1 genannten Maßnahmen (ME1- ME13) umzusetzen.

8. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. Der Sachverständige hat zu überprüfen, dass die Maßgaben aus der sicherheitstechnischen Prüfung, insbesondere Maßnahmen ME1 –ME13 (Anlage 10.7.2 des Antrages) umgesetzt wurden.

Es ist hierüber ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Die Inbetriebnahme darf nur erfolgen, wenn der Sachverständige den ordnungsgemäßen Zustand der geänderten Anlage bescheinigt hat. Eine Durchschrift dieses Protokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsicht Cuxhaven zu übersenden.

9. Es ist sicherzustellen, dass die vorhandene Menge von 4,9 t Wasserstoff nicht überschritten wird. Über die angelieferte Menge sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden können.
10. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist betriebstätlich vom Betreiber oder von einer beauftragten, eingewiesenen Person zu kontrollieren und zu dokumentieren.
11. Im Bereich der Anlage müssen Einrichtungen zum Melden von Leckagen, Brand- oder Explosionsgefahr vorhanden sein. Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. ein Telefon, Funksprechgerät oder Gefahrenmelder schnell erreichbar ist.
12. Es ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anlage für die Feuerwehr leicht erreichbar ist.
13. Durch Hinweisschilder ist auf den EX-Zonenbereich, Verbote vor Zutritt Unbefugter und Verbote zum Umgang mit offenen Feuer und Licht hinzuweisen.
14. Gasfüllanlagen müssen für die jeweilige Benutzung (z. B. Betankung) ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss an der Abgabeeinrichtung mindestens 100 lx betragen.
15. Die mit der Bedienung und Wartung der Gasbetankungsanlage beauftragten Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und über Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme sind der zugelassenen Überwachungsstelle die ersten Unterweisungsnachweise vorzulegen.
16. Sofern an der Anlage betriebsfremde Arbeitnehmer anderer Unternehmen beschäftigt werden, ist durch die beteiligten Arbeitgeber für die Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen.
17. Alle Fördereinrichtungen müssen durch eine Befehlseinrichtung stillgesetzt werden können. Dazu ist an einem gefahrlos und frei zugänglichen Ort eine zentrale Einrichtung zum sicheren Abschalten aller Pumpen oder Verdichter und zum Schließen der Ventile der Betankungsanlage vorzusehen (Anlagen-Aus-Taster). Diese Einrichtung muss jederzeit schnell und ungehindert erreichbar sein.
18. Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen (z. B. beim Wenden) stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Eine Gefährdung von Personen kann z.B. vermieden werden durch:

- Abschränkung des Gefahrenbereiches,



- die Anordnung von Verkehrsspiegeln, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen oder
- Rückfahr- Videosysteme.

Kann der Verkehrsbereich vom Fahrer nicht eingesehen werden, so muss er sich durch einen Einweiser einweisen lassen.

Betriebseinrichtungen im Fahr- und Rangierbereich sind z.B. durch

- Anfahrtschutz,
- Leitplanken,
- Poller oder Stoßfänger

zu sichern.

19. Lärmschutz

19.1. Die mit dem Genehmigungsantrag eingereichte schalltechnische Untersuchung von IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 17.9722-b01a vom 3.5.2018 (Anlage 5) ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

19.2. Entsprechend dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Immissionsrichtwerte (bezogen auf die Summe aller zur Beurteilung heranzuziehenden, auf den Immissionsort einwirkenden betrieblichen und nicht betrieblichen Emissionsquellen) an den jeweiligen Immissionsorten nicht überschritten werden:

- Immissionsrichtwerte: Gewerbegebiet (GE)
tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 65 dB(A)
nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 50 dB(A)
Immissionsorte IO1 und IO2: Feuerwehrhaus und unbebautes Grundstück Flur-Nr. 307/117
- Immissionsrichtwerte: Mischgebiete (MD, MI)
tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB(A)
Immissionsort IO 3: Wohnhaus, Hesenkamp 17
- Immissionsrichtwerte: allgemeines Wohngebiet (WA)
tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 40 dB(A)
Immissionsort IO 4: Wohnhaus, Diedrichstr. 10
- Immissionsrichtwerte: reines Wohngebiet (WR)
tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 50 dB(A)
nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 35 dB(A)
Immissionsorte IO5 und IO6: Wohnhaus, Am Fischerklink 24 und Wohnhaus, Heinrich-Zille-Str. 20

19.3. Die Einhaltung der vorgenannten Lärmimmissionsrichtwerte ist bei begründeten Beschwerden durch eine nach § 29 b BImSchG Messstelle überprüfen und nachweisen zu lassen.

Eine Messstelle, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung erstellt hat, darf nicht mit der Überprüfung beauftragt werden.



20. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 20.1. Anlagen müssen gemäß § 17 AwSV so geplant und errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste,
 - bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden,
 - sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sind,
 - sie über eine Rückhalteeinrichtung verfügen, sofern sie nicht doppelwandig sind und
 - sie gegen missbräuchliche Nutzung gesichert sind.
- 20.2. Das amtlich bekanntgemachte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 4 zur AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle im jeweiligen Anlagenbereich dauerhaft anzubringen und zu beachten (§ 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV). Das Merkblatt kann auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht heruntergeladen werden:
[www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Service/Favoriten/Downloads - Umweltschutz/Technischer Gewässerschutz](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Service/Favoriten/Downloads-Umweltschutz/Technischer_Gewässerschutz).
- 20.3. Zur Beseitigung von Leckagen ist die Bevorratung von geeigneten leeren Bergungsgefäßen, Abdeckfolien und geeigneten Bindemitteln in Notfallboxen notwendig. Eine Prüfung der vorgehaltenen Hilfsmittel auf ihre Verwendbarkeit ist regelmäßig durchzuführen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Belastetes Aufsaugmittel ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 20.4. Das Austreten von erheblichen Mengen wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich dem GAA Cuxhaven oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
21. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere:
- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist,
 - jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben und
 - wenn Stoffe freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind.
- Hinweis:
Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann im Zusammenhang mit der Meldung eines anzeigebedürftigen Ereignisses vom Betreiber der Füllanlage verlangen, dass dieser auf seine Kosten eine ZÜS mit der sicherheitstechnischen Beurteilung des Ereignisses beauftragt.
22. Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist eine beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Cuxhaven schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter



(Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

23. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.
24. Eine Änderung der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst, bedarf, soweit dies nicht in anderen Genehmigungsverfahren inkludiert wird, einer (Änderungs-) Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV.
25. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
26. Bei einer endgültigen Stilllegung der Gasfüllanlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung hat der letzte Betreiber nachzuweisen, dass von der Anlage keine Brand- und Explosionsgefahren für Beschäftigte und Dritte mehr ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich.
27. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BauStellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Ggf. ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Der Bauherr hat während der Ausführung des Bauvorhabens die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten. In diesem Zusammenhang hat er die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren und u. a. darauf zu achten, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen der einzelnen Unternehmen aufeinander abgestimmt sind, gemeinsam genutzte Sicherungseinrichtungen (z. B. Gerüste, Geländer usw.) vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind und Gefahrenquellen gekennzeichnet sind.

1.3.1.2 Belange des Abfall- und Bodenschutzrechts

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerungen von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis

Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf Weiteres einzustellen.

1.3.2 Zusagen

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen schriftlichen Zusagen, auch soweit sie in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

1.3.3 Vorbehaltene Entscheidungen

1.3.3.1 Allgemeiner Vorbehalt

Sofern dieser Planfeststellungsbeschluss Abstimmungserfordernisse zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Ausführungsplanung, Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall eine Einvernehmensherstellung scheitern sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.3.3.2 Vorbehalt der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)

1)

Zum Nachweis der betriebssicheren Bauausführung sind der LEA die Bauausführungsunterlagen vorzulegen, diese umfassen im Einzelnen:

- den Gleislageplan mit den eisenbahntechnischen Parametern sowie den Erläuterungsbericht zur Bauausführung;
- die bezüglich Gleisachse und neben den Gleisen angeordneten Anlagen vermassten Querschnittpläne im Bereich der neuen Gleise 891/892 und dem vorbeiführenden Streckengleis, hier auch der Bereich der geplanten Gleistore;
- den Signallageplan zur signaltechnischen Einbindung des neuen Gleises 891/892 einschließlich Torsteuerung in die Stellwerkstechnik mit Erläuterungsbericht („Planteil 1“);
- die von einem zugelassenen, an der Antragstellung nicht beteiligten Sachverständigen für NE-Signalanlagen vorgeprüften Schalt- und Kabelplanunterlagen zur signaltechnischen Einbindung des neuen Gleises 891/892 in die Stellwerkstechnik („Planteil 2“);
- den Standsicherheitsnachweis der Maste der Gleisfeldbeleuchtung (Typstatik, Mast- und Gründungsliste);
- den Nachweis der elektrischen Anlagensicherheit der Gleisfeldbeleuchtung (Erreichterbescheinigung nach DIN VDE 0100, Bescheinigung nach UVV BGV A3/DGUV Vorschrift 3 sowie Betriebsmittelliste, Prüf- und Messprotokolle);
- den Nachweis des Spannungsausgleichs der lückenlos verschweißten Gleise.

2)

Zur Validierung der Bauausführungsunterlagen wird eine schalttechnische Abnahmeprüfung der signaltechnischen Einbindung des neuen Gleises 891/892 in die Stellwerkstechnik durch einen Sachverständigen für NE-Signalanlagen vor Inbetriebnahme erforderlich.

3)

Zur Inbetriebnahme sind vom Eisenbahnbetriebsleiter Infrastruktur der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) die erforderlichen betrieblich-technischen Erläuterungen zum Eisenbahn- und Betankungsbetrieb im neuen Gleis 891/892 aufzustellen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben.

4)

Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Bahnanlagen ist der LEA spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Weiterhin wird eine eisenbahntechnische Abnahme erforderlich (§§ 5a, 7f AEG). Diese ist bei der LEA zu beantragen.

1.3.4 Weitere Entscheidungen

1.3.4.1 Wasserrecht

1.3.4.1.1 Einleitungserlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg) nach Maßgabe folgender Benutzungsbedingungen – unbeschadet der Rechte Dritter - die wasserbehördliche Erlaubnis, das auf den in den Antragsunterlagen angegebenen Einzugsgebieten anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken und einen Bahnseitengraben einzuleiten in das Gewässer:

Nr. der Einleitungsstelle	Ostwert/ Hochwert	Bezeichnung des Gewässers mit Ordnungseinteilung	Gemarkung Flur Flurstück	geplante Einleitungs- menge l/s
-	O: 32U 50877 H: 5926347	Gewässer III. Ordnung „Balbeck“	Bremervörde Flur 28 Flurst. 96/12	max. 3,35 l/s

1.3.4.1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis

Allgemeines

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und NWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten.

Im Einzelnen

1. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, das in den in den Antragsunterlagen angegebenen Einzugsgebieten anfällt.
2. Die Bauausführung der Regenrückhaltebecken hat entsprechend der anliegenden Unterlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik und insbesondere des DWA Arbeitsblattes A 117 zu erfolgen.

3. Das Regenrückhaltebecken EZG 2 + 3 ist mit einem Mindestspeichervolumen von 201 m³ zzgl. Freiboard herzustellen.
4. Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens EZG 2 + 3 ist ausreichend zu befestigen und gegen Ausspülungen zu sichern.
5. Die Sohle des Regenrückhaltebeckens ist auf die Sohlhöhe der Ablaufleitung zu verlegen, so dass das Becken leerlaufen kann.
6. Im Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens EZG 2 + 3 ist eine Drossel mit einem Durchmesser von DN 100 einzubauen.
7. Im Ablaufbauwerk von EZG 1 ist eine Drossel mit dem Durchmesser DN 100 einzubauen.
8. Im Bahnseitengraben ist, vor dem Drosselbauwerk, entsprechend Nr. 7.9 der Anlage 9 an der nördlichen Böschung eine Überlaufschwelle vorzusehen. Diese ist so herzustellen, dass ab einer Aufstauhöhe von 3,50 mNN im Bahnseitengraben das Niederschlagswasser der nördlich gelegenen Fläche zugeführt werden kann. Auf dieser Fläche ist ein Überlaufvolumen von mindestens 67 m³ vorzuhalten.
9. Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige Kontrolle von Ablaufbauwerken und –rohren sowie des Einlaufbereiches. Der Erlaubnisnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht. Es ist sicherzustellen, dass in die Regenwasserleitungen keine schädlichen Stoffe wie Leichtflüssigkeiten, Silagesickersäfte, Gülle, Schmutzwasser oder Chemikalien gelangen können.
10. Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
11. Entstehen durch die Einleitungserlaubnis Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, so hat der Erlaubnisinhaber die Mehrkosten zu tragen.
12. Die durchgeführten Kontrollen und die Unterhaltungsmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen, ist die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), unverzüglich zu unterrichten.
14. Wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen der Anlagen, die zu einer geänderten Benutzung des Gewässers führen, bedürfen einer neuen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
15. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der unteren Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), zwecks Abnahme schriftlich anzuzeigen.

1.4 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.5 Kostenentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes i.V.m. den lfd. Nr. 91.7.14, 44.1.2.2.5 und 113.2.1.2 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO³). Die Antragstellerin als Veranlasserin der Amtshandlung hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

2 Begründung

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) plant den Neubau eines Tankstellengleises (Gleis 891) auf der Nordseite des Gleises nach Osterholz-Scharmbeck zwischen dem Bahnübergang im Zuge der K 102 und dem Bahnhof Bremervörde sowie den Bau und Betrieb einer Wasserstofftankstelle für Schienenfahrzeuge.

2.1.1.1 Gleisanlage

Das Tankstellengleis (Gleis 891) und das Zuführgleis (Gleis 892) werden parallel zu Gleis 18 nach Osterholz-Scharmbeck geplant. Der Bau erfolgt zwischen dem Bahnübergang in Bahn-km 1.407 im Zuge der K 102 und östlich der geplanten Weiche 10 im Bahnhof Bremervörde. Im Tankstellengleis sollen gleichzeitig zwei Triebwagen mit einer Länge von jeweils 54,27 m betankt werden können. Zwischen dem Streckengleis und dem neuen Tankstellengleis wird eine Tiefenentwässerung mit einem Durchmesser DN 300 vorgesehen, um das Gleisplanum zu entwässern. Sie ersetzt im Bereich der Tankstelle den heute auf der Nordseite vorhandenen Bahnseitengraben. Der Abstand des Tankstellengleises zum Gleis 18 beträgt 5,5 m. Vor und hinter dem Tankbereich werden elektrisch bediente Gleistore angeordnet. Die gesamte Gleisfeldbeleuchtung wird nach einschlägigen DIN-Normen ausgelegt. Der Bereich der Tankanlage (Gleis 891) wird mit einer LED-Gleisfeldbeleuchtung versehen, die eine Beleuchtungsstärke auf der nördlichen Gleisseite von durchschnittlich 30 Lux enthält. An den eigentlichen Zapfpunkten wird die Beleuchtung auf durchschnittlich 100 Lux angehoben. Der Bereich des Gleises 892 wird mit einer durchschnittlichen Beleuchtungsstärke von 10 Lux versehen. Die Beleuchtungsanlage wird so betrieben, dass sie nicht mit Signalen verwechselt werden kann.

2.1.1.2 Wasserstofftankstelle

Die geplante Wasserstofftankstelle besteht im Wesentlichen aus Einrichtungen zur Wasserstofflagerung und Wasserstoffverdichtung sowie aus zwei Betankungseinrichtungen für wasserstoffbetriebene Triebzüge, welche auf der Bahnstrecke zwischen Buxtehude und Cuxhaven eingesetzt werden. Die im Bereich der Wasserstofftankstelle und in den weiteren Einrichtungen des Betriebsgeländes vorhandene Menge an Wasserstoff beträgt max. ca. 4.900 kg. Die Wasserstofftankstelle besteht aus den drei Hauptkomponenten

- drei verdichtete Container
- 64 externe Konstantdruckspeicher
- zwei Zapfsäulen für 350 bar Wasserstoff

³ Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, berichtigt Nds. GVBl. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch VO vom 26.11.2012 (Nds. GVBl. S. 471).

Sie entsprechen dem neuesten Stand der Technik. Zudem gehört zur Gesamtanlage eine Trailerentnahmestation, über die der gasförmige Wasserstoff für die Anlage angeliefert wird. Die Trailerfahrzeuge werden im Normalbetrieb an zwei Trailerentnahmeständen entladen. Mit jeder Anlieferung erfolgt ein Tausch eines der Trailer. Insgesamt stehen vier Trailerentnahmestände zur Verfügung. Die Einrichtungen der Wasserstofftankstelle werden im Freien bzw. innerhalb von Containern auf dem Betriebsgelände der Vorhabenträgerin errichtet. Sie befinden sich vollständig innerhalb der Umzäunung; die straßen- und schienenseitigen Zufahrtsöffnungen sind jeweils mit Toren versehen. Die Wasserstofftankstelle ist so ausgelegt, dass die Betankung eines Brennstoffzellenzuges mit 180 kg Wasserstoff je Betankungsvorgang innerhalb von 15 Min. erfolgen kann. Die max. Anlagenkapazität liegt bei einer Abtankmenge von 1.800 kg Wasserstoff pro Tag. Die Belieferung des gasförmig verdichteten Wasserstoffs erfolgt über Trailerfahrzeuge mit 200 bar bzw. 300 bar Bündeldruck. Im Normalbetrieb werden zwei Trailerfahrzeuge auf den Trailer-Entnahmestellen abgestellt und angeschlossen.

Zu weiteren technischen Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterl. 1) sowie auf die technischen Unterlagen zur Wasserstofftankstelle (Unterl. 10) verwiesen.

2.1.2 **Verfahrensablauf**

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 03.07.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der Bahnanlagen. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 19.07.2018 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.08.2018 bis 12.09.2018 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bremervörde ausgelegen. In der Bekanntmachung der Stadt Bremervörde vom 11.08.2018 in der Bremervörder Zeitung wurde auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, hingewiesen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, angegeben worden. Die Bekanntmachung war zudem ab dem 13.08.2018 auf der Internetseite der Stadt Bremervörde eingestellt. Eine Verknüpfung auf die auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr veröffentlichten Planunterlagen stand auf der Internetseite der Stadt Bremervörde im gesamten Auslegungszeitraum zur Verfügung. Bis zum Ende der Einwendungsfrist mit Ablauf des 26.09.2018 ist eine Einwendung von privaten Betroffenen eingegangen. Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Von diesen wurden acht Stellungnahmen abgegeben, die keine Bedenken gegen den Plan enthielten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Antragstellerin zur Erwiderng übersandt.

Auf der Grundlage des § 18a AEG hat die Planfeststellungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

2.2 **Rechtliche Erwägungen**

2.2.1 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG ist gemäß § 12 Absatz 3 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr)⁴ die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig. Vorhabenträgerin in diesem Verfahren ist die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB).

2.2.2 Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Nach § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 18 bis 18e AEG.

2.2.3 Verfahrensrechtliche Bewertung

Grundsätzlich gilt für Eisenbahnen, die – wie hier - nicht zum Netz der Deutschen Bahn gehören, das „Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16.12.2004 (vgl. § 1 NESG). Das NESG trifft keine Regelung bezüglich Planfeststellungen, so dass als Rechtsgrundlage die Regelungen des AEG heranzuziehen sind, insbesondere § 18 ff AEG. In die Planfeststellung sind die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnhofstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen einzubeziehen. Zusätzlich sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden. Die nach den §§ 18 ff. AEG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten (vgl. näher oben unter 2.1.3).

Der Verzicht auf einen Erörterungstermin beruht auf einer Entscheidung nach § 18a AEG. Danach kann die Anhörungsbehörde – nach pflichtgemäßem Ermessen – auf den Erörterungstermin verzichten.

Nach der Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 13.08.2018 bis zum 12.09.2018 bei der Stadt Bremervörde sind acht Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und eine private Einwendung eingegangen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Verwirklichung des Planvorhabens hat keiner der Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Auflagen und Hinweise wurden insbesondere von der LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH und dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven aufgegeben. Die Beachtung und Einhaltung aller Auflagen und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen sichert die Vorhabenträgerin in ihren Gegenäußerungen zu.

Nach § 18a Nummer 1 Satz 1 AEG kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung, nach pflichtgemäßem Ermessen, verzichten. Der Verzicht ist ermessensfehlerfrei, wenn hinsichtlich der einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen kein Erörterungsbedarf besteht. Dies ist der Fall, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen in einer mündlichen Verhandlung keine der Funktionen des Erörterungstermins erfüllt. Durch die Erörterung soll

- die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und die Belange besser einschätzen und gewichten können,

4 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2).

- ein optimaler Informationsstand der Einwender erreicht,
- zur Akzeptanz des Vorhabens beigetragen und
- entsprechend § 74 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG eine Einigung über die Einwendungen erzielt werden.

Die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin wurden von der Anhörungsbehörde eingehend geprüft. Im Rahmen der Prüfung traten im Verfahren keine Fragen auf, die nicht durch schlichte Nachfragen bei der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH geklärt werden konnten. Insofern konnte die Anhörungsbehörde durch einen Erörterungstermin keine weiteren Informationen hinzugewinnen oder einen anderen als den gewonnenen Blickwinkel auf den Sachverhalt erlangen. Aus diesen Gründen bedurfte es aus Sicht der Anhörungsbehörde keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung durch einen Erörterungstermin.

Erörterungsbedarf bestand auch nicht bezüglich der Funktion des Erreichens eines optimalen Informationsstandes der Einwender. Den potenziellen Einwendern wurde im gesetzlichen Rahmen die Möglichkeit gegeben sich zu dem Verfahren zu äußern. Es ist also davon auszugehen, dass alle potenziellen Einwender einen optimalen Informationsstand haben. Über die Gegenäußerung hinausgehende Gesichtspunkte der Akzeptanzförderung waren ebenfalls nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als eine echte Akzeptanzförderung ohnehin eines länger währenden kooperativen Prozesses bedarf und sich grundsätzlich nicht einfach durch einen bloßen Erörterungstermin erreichen lässt.

Eine Einigung über die Auflagen und Hinweise in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange war absehbar, da die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH in ihren Gegenäußerungen ausreichend und nachvollziehbar dargestellt hat, dass die von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Punkte zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen und es keine gesetzlichen Grundlagen für zusätzliche Maßnahmen in diesem Fall gibt. Auch hinsichtlich der einzigen Einwendung war durch eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin dieser Einwendung entsprochen und somit weiterer Erörterungsbedarf nicht erkennbar.

Die Durchführung eines Erörterungstermins war daher nicht angezeigt. Der vorgelegte Plan ist von der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) eisenbahntechnisch geprüft worden. Nach der Stellungnahme der LEA vom 24.09.2018 (EVB 5 / L1 8913) können die beantragten Maßnahmen unter Beachtung der dort genannten Auflagen/Hinweise ausgeführt werden. Die Vorhabenträgerin hat unter dem 12.11.2018 die Einhaltung sämtlicher Auflagen/Hinweise zugesagt.

2.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.4.1 Allgemeines

Bei der Planfeststellung nach § 18 Satz 2 AEG ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil des Verfahrens, das der Zulassung eines Vorhabens dient. Durch die Erweiterung um das Tankstellengleis wird der vorhandene Schienenweg im Sinne der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG geändert. Die Wasserstofftankstelle stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG dar. Zudem handelt es sich dabei gemäß Nr. 9.3 um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Stoffen mit einer in Nr. 9.3.3 der Anlage 1 definierten Höchstmenge dient. Dafür ist nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 UVPG

eine allgemeine sowie nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde hat nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Umwelt haben kann. Dabei zieht sie gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 geeignete Angaben des Vorhabenträgers zu den Merkmalen des Vorhabens, seinem Standort und seinen möglichen Auswirkungen heran.

2.2.4.2 Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben wird auf Grundstücken der EVB verwirklicht. Es nimmt eine Fläche von ca. 0,80 ha in Anspruch, eine Fläche von ca. 0,524 ha wird neu versiegelt. Betroffen sind Böden allgemeiner Bedeutung auf intensiv genutzten Grünlandflächen in Randbereichen von Schienenwegen, die unter anderem durch Verdichtungen und Immissionen vorbelastet sind. Das Vorhaben führt zu keiner spürbaren Erhöhung der bereits vorhandenen Lärmgrundbelastung. Das betreffende Gebiet unterliegt einer wesentlichen akustischen Vorbelastung. Diese resultiert aus den Lärmimmissionen durch den Schienenverkehr, insbesondere durch den Rangierbetrieb im Bahnhof Bremervörde und die akustischen Warnsignale, sowie durch den Straßenverkehr auf der K 102n. Die vorhandene Lärmsituation wird aufgrund der relativ geringen Zugfrequenz auf dem Tankstellengleis nicht zum Nachteil der Anwohner signifikant gesteigert. Auf dem Gleis werden pro Tag ca. 20 Zugfahrten zur Tankstelle hin und zurück stattfinden. Diese werden laut Berechnung in der immissionstechnischen Untersuchung nach der 16. BImSchV an den nächstgelegenen Immissionsorten zu keiner Steigerung des Beurteilungspegels führen. Die für den Betrieb der Wasserstofftankstelle maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden nach der genannten Untersuchung zur Tagzeit an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB unterschritten, in der Nachtzeit um mehr als 6 dB. Schadstoffemissionen werden durch das Vorhaben nicht erhöht. Im Zuge von Wartungsarbeiten an der Anlage oder bei Betriebsstörungen werden in begrenztem Umfang Wasserstoff und Stickstoff gasförmig in die Atmosphäre abgeleitet. Hierbei handelt es sich nicht um luftverunreinigende Stoffe nach der TA Luft.

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen visuellen Veränderungen. Der betreffende Raum ist bereits deutlich durch menschliche Nutzung überprägt. Eine optische Beeinträchtigung ist unter anderem durch den Bahnhof Bremervörde und die Kreisstraße 102n schon vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben in ihrer Funktion erhalten und schirmen die Sicht auf die Tankstelle weitgehend ab.

Veränderungen des Grundwassers durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, da das Regenwasser weiterhin vor Ort versickern kann. Es führt auch nicht zu erheblichen Änderungen an Gewässern. Natürliche Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im seinem Wirkungsbereich. Es werden lediglich Entwässerungsgräben überbaut, die nur zeitweise nährstoffbelastetes Drainage-Wasser führen.

Das Vorhaben nimmt überwiegend Intensiv-Grünlandflächen in Anspruch, daneben Ruderalfluren, Entwässerungsgräben und Grünland der Wertstufe III. Ein kleinflächiger Verlust von Feuchtgebüsch der Wertstufe IV wird durch die Entwicklung von Feuchtgebüsch auf Intensiv-Grünland ausgeglichen. Alle naturschutzrechtlichen Eingriffe werden durch Maßnahmen A 1 bis A 4 kompensiert.

Für die Fauna wertvolle Bereiche liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Für den Verlust einer potenziellen Brutplatzfunktion für das Rebhuhn wird Ersatz durch die Anlage von Feuchtgebüschstrukturen mit breitem Krautsaum geschaffen.

Klimatische Veränderungen ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Ebenso erzeugt es keinen Abfall mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wirkungszusammenhänge mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht ersichtlich.

Durch das Vorhaben entstehen keine Risiken von Störfällen. Nachhaltige Beeinträchtigungen werden bei ordnungsgemäßer Beseitigung anfallender Laborchemikalien durch geeignete Fachfirmen vermieden.

2.2.4.3 Standort des Vorhabens

Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang für die bestehende Nutzung im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind nicht erkennbar. Wohngebiete und Erholungsgebiete sind weder durch Schallimmissionen noch visuell erheblich nachteilig betroffen. Empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen oder Schulen sind im Umfeld bzw. Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen werden im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht erheblich behindert bzw. eingeschränkt. Auch für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen ergeben sich keine erheblichen Nachteile.

Natürliche Ressourcen am Standort, insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes sind durch den Bau und den Betrieb des Gleises und der Wasserstofftankstelle nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz, nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder anderen Gesetzen besonders geschützte Gebiete wie Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Denkmale, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen naturschutzrechtlich bedeutsamen Bereiche, der Vörder See und die Osteniederung liegen jeweils in einer Entfernung von ca. 1,5 Km zum Einwirkungsbereich des Vorhabens.

2.2.4.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Wie vorstehend schon ausgeführt, sind negative Effekte des Vorhabens für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und das Wohnumfeld nicht zu erwarten. Es werden keine luftverunreinigenden Stoffe im Sinne der TA Luft freigesetzt. Die Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Die Errichtung des Tankstellengleises stellt keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes dar. Es werden keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Positive Effekte ergeben sich durch die zukünftige Umstellung der Schienenfahrzeuge vom Dieselantrieb auf den leiseren und abgasfreien Wasserstoffbetrieb.

Art und Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind gering. Sein Einwirkungsbereich ist bereits durch die Stadtrandlage, die Vorbelastung durch den Schienenverkehr und die gewerbliche Nutzung vorgeprägt bzw. –belastet. Die relativ geringen naturschutzrechtlichen Eingriffe werden durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen, oben beschriebenen Maßnahmen kompensiert.

Das Schutzgut Fläche wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Vorhaben keine bisher unzerschnittenen Flächen beansprucht. Die Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind aufgrund der vorhandenen Bodenqualität und der Vorbelastung nicht erheblich. Wie schon ausgeführt, ist das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete) ebenfalls nicht erheblich betroffen.

Auf die Schutzgüter Luft und Klima hat das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind aufgrund der vorhandenen optischen Beeinträchtigungen gering. Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.2.4.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten, nicht oder nicht erheblich betroffenen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird daher insgesamt als umweltverträglich beurteilt. Auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG sind keine Umstände erkennbar, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 1 S. 3 geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

2.2.4.6 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Auf Grund der im Planungsraum bestehenden Nutzungen haben die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen für die einzelnen Schutzgüter nur geringe bis allgemeine Bedeutung. Abschließend ist nach überschlüssiger Prüfung somit festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es ist nicht zu erwarten, dass die in der Anlage entstehenden Abfälle und eingesetzten Stoffe, bei der beschriebenen Anwendung und unter Beachtung des Stands der Technik nachhaltige Beeinträchtigungen verursachen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was der Öffentlichkeit durch die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Bremervörder Zeitung am 11.08.2018 bekannt gegeben wurde.

2.2.5 Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan für den Neubau einer Wasserstofftankstelle für Schienenfahrzeuge mit Tankstellengleis, der mit dem materiellen Recht in Einklang steht, nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem AEG das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 18 S. 2 AEG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.5.1 Planrechtfertigung

Der Neubau einer Tankstelle für Schienenfahrzeuge und der Bau einer Ver- und Entsorgungsanlage für Schienenfahrzeuge sind objektiv gerechtfertigt. Das Vorhaben ist objektiv, gemessen an den Zielen des Fachgesetzes, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten. Als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen die zwischen Cuxhaven, Bremerhaven, Bremervörde und Buxtehude eingesetzten Dieseltriebzüge durch neu

entwickelte Brennstoffzellentriebzüge ersetzt werden. Diese Triebzüge beziehen ihre Antriebsenergie aus dem in einer Brennstoffzelle aus Wasserstoff und Sauerstoff erzeugtem Strom. Bei diesem Projekt wird zum ersten Mal in signifikantem Umfang und wirtschaftlich tragfähig der Betrieb einer wasserstoffbetriebenen Triebzugflotte aufgenommen. Dazu ist die Errichtung und der Betrieb einer Wasserstofftankstelle in Bremervörde notwendig.

Nach § 2 Abs. 3c AEG gehören die Anlagen zur Brennstoffaufnahme und Abstellgleise (einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen) zu den Serviceeinrichtungen. Diese gelten grundsätzlich als öffentliche Eisenbahninfrastrukturen und müssen im Rahmen ihrer Kapazitäten diskriminierungsfrei für genehmigte Eisenbahnverkehrsunternehmen zugänglich sein.

2.2.5.2 Eisenbahn

Die vorgesehene Maßnahme entspricht den eisenbahnrechtlichen Anforderungen.

Aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht kann das Vorhaben nach den eisenbahntechnisch geprüften Unterlagen ausgeführt werden; hierbei sind die in den Stellungnahmen der LEA vom 24.09.2018 benannten Hinweise und Auflagen zu beachten.

Die eisenbahnbetriebsbezogene Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Planfeststellung und Ausführungsplanung bilden zwar eine sachliche Einheit, die keine Widersprüche untereinander aufweisen dürfen. Gleichwohl ist es zulässig, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. Es reicht soweit aus, wenn sichergestellt ist, dass die einschlägigen technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, in der das Vorhaben weiter konkretisierenden Ausführungsplanung beachtet werden. Die Prüfung, ob die Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin diesen Anforderungen genügt, muss anerkanntermaßen nicht notwendig im Planfeststellungsverfahren erfolgen. Es genügt vielmehr, der Vorhabenträgerin aufzugeben, ihre Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997, 11 A 5/96, Rn. 22).

Dementsprechend bleibt die erforderliche Prüfung der eisenbahnbetriebsbezogenen Ausführungsplanung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vorbehalten (Ziff. 1.3.3.2).

Die Prüfung der eisenbahnbetriebsbezogenen Ausführungsplanung, soweit diese nicht im Planfeststellungsverfahren erfolgt, und die eisenbahnbetriebsbezogene Bauüberwachung erfolgen durch das für die Eisenbahnaufsicht nach § 5 Abs.1 Nr.1 AEG i. V. m. der ZustVO-Verkehr vom 25.08.2014 (Nds GVBl. S. 249 ff. geändert durch VO vom 27.03.2016, Nds. GVBl. S. 73) und durch Beleihung zuständige Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, der die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen deshalb vor Baubeginn zur Genehmigung (Freigabe) vorzulegen hat.

2.2.5.3 Wasserstofftankstelle

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen der Konzentrationswirkung gem. § 75 VwVfG auch eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach § 4 des BImSchG und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG i.V. mit Nr. 9.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV für die Anlage zur Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagerkapazität > 4,9 t und die Erlaubnis einer Gasfüllanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven) werden Nebenbestimmungen festgesetzt (Ziff. 1.3.1) um die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen.

2.2.5.4 Belange des Natur- und Artenschutz

2.2.5.4.1 Eingriffsregelung nach §§ 13 Bundesnaturschutzgesetz

Die Planung des Vorhabens ist nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG⁵).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insoweit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Dies ist hier ausweislich einer Mail des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 18.01.2019 geschehen.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung begründet damit ein gestuftes, zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm. Danach sind, wenn die Eingriffsregelung anwendbar ist, im Rahmen des Vorhabens

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG werden eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Eingriff

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist.

Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkung, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich.

Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtungen einzubeziehen.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nebst Vermeidungsmaßnahmen zu ersehen. Die Tabelle ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entnommen, der als Unterlage 6.1 zu den Planunterlagen genommen wurde; dort handelt es sich um die Tabelle 6.

⁵ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)



Schutzgut	Betroffene Funktionen/Werte/Qualitäten	Zu erwartende Beeinträchtigung durch Bebauung	Vermeidungsmaßnahmen
Arten und Biotope	Biotope der Wertstufen I, II, III	<i>Baubedingt:</i> Keine <i>Anlagebedingt:</i> Biotopverlust und Lebensraumverlust Rebhuhn <i>Betriebsbedingt:</i> Keine	Schutz vorhandener Biotopbestände (DIN 18920, RAS-LP 4) Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß, Vermeidung der Tötung von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien.
Boden	Böden der Wertstufen I,II,III	<i>Baubedingt:</i> Keine <i>Anlagebedingt:</i> Versiegelung von Böden durch Gleis- und Tankstellenbau <i>Betriebsbedingt:</i> Bei bestimmungsgemäßen Betrieb unerheblich	Begrenzung der Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß, Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrt mit Baufahrzeugen nur über vorhandene Wege, Wieder verwertbarer Oberboden zur Wiederverwendung DIN-gerecht in Mieten zwischenlagern und für Andeckung nutzen, Sie Schutzbestimmungen des BBodSchG sowie der technische Standard im Umgang mit Boden werden vorausgesetzt.
Grundwasser	Beeinträchtigte Grundwassersituation (Wertst. III)	<i>Baubedingt:</i> Keine <i>Anlagebedingt:</i> Minderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung <i>Betriebsbedingt:</i> Nicht zu erwarten	Begrenzung der Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß, Zufahrt von Baufahrzeugen nur über vorhandene Wege. Geltende Bestimmungen für Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes beachten, Belasteten Boden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen behandeln.
Klima/Luft	Beeinträchtigte Bereiche mit großflächigen Versiegelungen von geringer Bedeutung (Wertstufe I)	<i>Baubedingt:</i> Emissionen und Staubentwicklung infolge des zeitliche begrenzten Baubetriebes (unerheblich) <i>Anlagebedingt:</i> Keine <i>Betriebsbedingt:</i> Keine	
Landschaftsbild	Geringe Bedeutung (Wertstufe III)	<i>Baubedingt:</i>	Sorgfältige Bauabwicklung mit

Schutzgut	Betroffene Funktionen/Werte/Qualitäten	Zu erwartende Beeinträchtigung durch Bebauung	Vermeidungsmaßnahmen
		Beeinträchtigung durch Baulärm, infolge des zeitlich begrenzten Baubetriebes unerheblich <i>Anlagebedingt</i> Negative Auswirkungen durch bauliche Anlagen der Wasserstofftankstelle <i>Betriebsbedingt</i> sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	Beseitigung von Bauabfällen Minimierung der negativen Auswirkungen der baulichen Anlagen der Wasserstofftankstelle auf das Landschaftsbild durch Farbanstrich „laubgrün“ (RAL 6002) Gehölzpflanzungen zur Einbindung der Wasserstofftankstelle in die Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen

Wie § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁶. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Durch die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die im Detail in den Maßnahmenblättern der Unterlage 6, welche Bestandteil der Planunterlagen sind, ausgeführt sind, werden die Eingriffe auf ein Mindestmaß begrenzt und Beeinträchtigungen von Schutzgütern besonderer Bedeutung vermieden:

Maßnahmen-Nr. laut Maßnahmenblatt	Maßnahme
S 1	Erhalt von angrenzenden Gehölzen
V 1	Beschränkung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
V 2	Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen
V 3	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Oberbodens
V 4	Umgang mit boden- und wasserbelastenden Stoffen
V 5	Bauzeitenregelung im Zuge der Baufeldfreimachung
V 6	Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte für die lichtempfindliche Fledermausarten
V 7	Konfliktvermeidende Schutzmaßnahmen für den Kammmolch
V 8	Vermeidung der Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs

Insbesondere mit dem Erhalt von angrenzenden Gehölzen, Gras- und Staudenfluren, dem Schutz von angrenzenden Einzelbäumen sowie der Beschränkung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß wird dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Bauzeitenregelung, Rekultivierungs- und Bodenschutzmaßnahmen

6 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

begrenzen die Beeinträchtigungen der Maßnahmen für den Naturhaushalt und seine einzelnen Funktionen auf das unbedingt erforderliche Maß.

Ausgleichsmaßnahme

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht⁷ zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

Trotz der vorgenannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Es gehen insgesamt 2.570 m² Biotoptypen der Wertstufe IV und III verloren.

Für das Schutzgut Boden kommt es durch den Gleis- und Tankstellenbau zu einer Versiegelung von 5.237 m² Böden allgemeiner Bedeutung und einer Überformung durch Entwässerungsgräben, Mulden, Regenrückhaltebecken und Bankette von 1.149 m². Zudem kommt es zu einem Verlust von Flächen mit beeinträchtigter Grundwassersituation in gleichem Umfang der Versiegelung. Für das Rebhuhn gehen durch den Gleisbau Randstrukturen mit potenzieller Brutplatzfunktion im Umfang von 800 m² Gras- und Staudenfluren und 300 m² Feucht- und Ruderalbüsche verloren. Zum Ausgleich sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen, die im Detail in den Maßnahmenblättern der Unterlage 6.1, welche Bestandteil der Planunterlagen sind, ausgeführt sind:

Maßnahmen-Nr. laut Maßnahmenblatt	Maßnahme und Umfang
A 1	Anlage einer linearen Strauchpflanzung mit Feuchtgebüsch-Arten und Krautsaum, 1.495 m ²
A 2	Anlage einer linearen Gehölzpflanzung am Vossberger Damm zum Lückenschluss Strauch-Baum-Hecke, 585 m ²
A 3	Entwicklung von Intensivgrünland zu standorttypischen Biotopen durch spontane Vegetationsentwicklung, 760 m ²
A 4	Anlage einer flächigen Gehölzentwicklung zu einem naturnahen Feldgehölz, 3.480 m ² anteilig 2.923 m ²

Die dargestellten Maßnahmen fungieren nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG, durch die ein wertgleicher Ersatz der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes geschaffen wird.

Biotop- und Gebietsschutz

Der ebenfalls zwingend zu beachtende gesetzliche Biotopschutz sowie Bestimmungen des Gebietsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt. Es befinden sich jedoch keine gesetzlich geschützten Biotope oder Landschaftsbestandteile im Gebiet oder in näherer Umgebung des Bauvorhabens. Des Weiteren befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie europäische Schutzgebiete innerhalb des Vorhabens und seiner näheren Umgebung. Weitere Schutzgebiete gemäß BNatSchG

⁷ BVerwG, NVwZ 1993, 565, NuR 1998, 41.

oder Gebiete, die die Kriterien zur Ausweisung als Schutzgebiet erfüllen, liegen ebenfalls nicht im Bereich der Baumaßnahme oder seinem nahen Umfeld.

2.2.5.4.2 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem nicht zu beanstandenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist. Er wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

Für - wie hier - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten werden durch das Vorhaben in keiner Weise tangiert. Auch werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann damit insgesamt, also auch im Hinblick auf Art. 5 V-RL, ausgeschlossen werden.

Vögel

Zu Tötungen der im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten (Bekassine, Bluthänfling, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper) bzw. Vogelgilde ungefährdeter Gehölzfreibrüter, ungefährdeter Gehölzhöhlen- und nischenbrüter sowie ungefährdeter Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren kann es bei der Realisierung der Planung grundsätzlich dann kommen, wenn Baufelder freigemacht werden, solange in den betreffenden Bereich Vögel brüten.

Grundsätzlich sind daher Bauzeitenregelungen im Zuge der Baufeldfreimachung zu beachten und Störungen und unbeabsichtigtes Töten von Vögeln und deren Jungen zu vermeiden. Die Baufeldfreimachung muss daher außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie der sonstigen Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren erfolgen.

Durch die Baufeldräumung aller Gehölzbiotope außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. (siehe Maßnahmenblatt V_{ASB5}) ist jedoch gewährleistet, dass keine Nester mit Eiern oder Jungvögel in Gehölzen und Gebüsch bei der Baufeldräumung zerstört und damit Individuen verletzt oder getötet werden. Bau- oder betriebsbedingte Störungen, die einen

Verbotstatbestand auslösen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da von keiner signifikanten Erhöhung der Störung durch Zugfahrten zur Wasserstofftankstelle gegenüber der jetzigen Nutzung und Störung des Bahnhofs Bremervörde und aufgrund der geringen Verkehrszahlen (ca. 20 Fahrten/24h) ausgegangen wird. Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit im Zuge der Bauarbeiten sind nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass die Vögel sich ausschließlich außerhalb ihrer spezifischen Störzone ansiedeln werden.

In den Lebensraum der Vögel wird durch das Vorhaben eingegriffen. Es entstehen unwesentliche Gehölzverluste (380 m²), es werden 6.700 m² Grünlandflächen überbaut und es gehen ca. 430 m Ruderalstrukturen am vorhanden Gleis wie 800 m² Gras- und Staudenfluren im Bereich der Entwässerungsgräben und 300 m² Feuchtgebüsche mit potenziellen Brutplatzfunktionen z.B. für das Rebhuhn verloren. Zur Wiederherstellung der Lebensraumfunktion für das Rebhuhn ist die Anlage einer linearen Strauchpflanzung mit Feldgebüsch-Arten und Krautsaum vorgesehen (s. Ausgleichsmaßnahme A 1). Die Gilde der Gehölzfreibrüter, aber auch z.B. der Bluthänfling können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen bzw. ein neues Nest anlegen und sind somit nicht auf eine wiederholte Nutzung vorhanden Nester angewiesen. Für Bekassine und Kiebitze ist aufgrund der Reviergröße (bis 3 ha) und da es sich aufgrund der Vorbelastungen nicht um essenzielle Nahrungsflächen handelt, davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Arten erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmen werden insoweit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Fledermäuse

Von den vier potenziell vorkommenden Fledermausarten im Vorhabensbereich haben zwei Arten sehr häufig Quartiere in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser < 50 cm. Durch das Vorhaben werden jedoch keine größeren Bäume gefällt. Eine Beeinträchtigung von Sommer-, Balz-, und Winterquartieren ist somit nicht zu erwarten. Die Zwergfransenfledermaus und der Große Abendsegler bewohnen ebenfalls Baumquartiere, so dass eine Tötung/Schädigung durch Rodung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser < 20 cm während der Baufeldfreimachung nicht auszuschließen ist. Das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich jedoch durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermeiden. Hierzu wird auf die planfestgestellte Maßnahme V_{ASB5} verwiesen. Damit ist ausgeschlossen, dass sich Fledermäuse, die sich zu dieser Zeit eventuell in Gehölzen befinden, getötet oder verletzt werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für lichtempfindliche Fledermausarten zum Tragen kommen, wenn durch die kontinuierliche Ausleuchtung ihrer Lebensräume eine fortgesetzte Nutzung unmöglich gemacht wird. Zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf Fledermäuse wird die Beleuchtung des Grundstücks nur eingeschaltet, wenn Personal vor Ort ist. Im Weiteren wird die Beleuchtung so gestaltet, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Fledermäuse vermieden wird und es wird ein insekten- bzw. fledermausfreundliches Beleuchtungsmittel verwendet (siehe hierzu die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V_{ASB6}). Mögliche Störungen jagender Arten sind nicht relevant, da Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Mögliche Nacharbeiten wären zudem nur von sehr kurzer Dauer und punktuell ohne erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse.

Bezüglich des Verbotes der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist festzustellen, dass Gehölzbiotope in einem Umfang von ca. 380 m² durch Rodung betroffen sind. Altbäume mit Sommer- und Winterquartieren sind hiervon jedoch nicht betroffen. Hinsichtlich des Verlustes der Tagesverstecke einzelner Fledermausarten als Ruhestätte wird kein artenschutzrechtlicher Konflikt angenommen, da in

den verbleibenden Gehölzbeständen ausreichend Tagesverstecke für die lokale Population der Arten erhalten bleiben.

Amphibien

Laichvorkommen des Moorfrosches und des Kammmolches können nördlich des Neubaugleises nicht ausgeschlossen werden. Der Gleiskörper des Gleises Osterholz-Scharmbeck kann als Überwinterungsraum genutzt werden; als Sommerlebensraum können unterschiedliche Biotoptypen im Bereich des Baufeldes dienen. Durch die Ganzjahresnutzung der Landschaft durch den Moorfrosch ist mit vereinzelt Moorfroschvorkommen zu rechnen und von einer kontinuierlichen Nutzung des Baufeldes durch Moorfrosche auszugehen. Zur Gewährleistung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher die Baufeldfreimachung außerhalb der Überwinterungsperiode durchzuführen und Vorkehrungen zu treffen, die einen Aufenthalt der Amphibien im Baufeld verhindern, wenn die Arbeiten zur Baufeldfreimachung beginnen. Hierzu ist die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB7} planfestgestellt. Somit wird sichergestellt, dass nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen wird.

Hinsichtlich des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist festzustellen, dass etwaige Störungen während des Baubetriebes zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Auswirkungen wie Lärm und optische Störungen spielen keine erheblichen zusätzlichen Rollen, da Amphibien gegenüber Störungen recht unempfindlich sind. Da Laichgewässer als zentrale Fortpflanzungsstätten der lokalen Moorfrosch- und Kammmolpopulation durch das geplante Vorhaben nicht betroffen und auch die sich im Baufeld befindlichen Sommerlebensräume für den Erhalt der fortgesetzten Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte qualitativ und quantitativ ohne Bedeutung sind, wird auch das Verbot der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beachtet.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmen treten die Verbotstatbestände der Tötung, der erheblichen Störung und der Zerstörung von Lebensräumen für keine der näher geprüften Arten und Gilden ein. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

2.2.5.5 Lärmschutz

Die für den Einwirkungsbereich dieses Vorhabens prognostizierte Lärmbelastung hält sich innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens. Die Beurteilung der Anlagengeräusche und des LKW-Verkehrs auf dem Tankstellengelände erfolgt nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)⁸. Die Beurteilung für die Schienenverkehrsgeräusche erfolgt hingegen nach der 16. BImSchV. Zur Ermittlung der jeweiligen Immissionspegel hat die Vorhabenträgerin ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wurde von dem Büro IBAS GmbH am 03.05.2018 erstellt. Es ist den Planunterlagen als Unterlage Nr. 5 beigelegt.

Die TA Lärm ist eine Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage des § 48 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁹. Die TA Lärm gilt für Anlagen, die als genehmigungs-

⁸ In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880).

⁹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I. S. 1943).

bedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen (Nr. 1. TA Lärm). Die durchgeführten Berechnungen nach den einschlägigen Richtlinien der TA Lärm für die zu beurteilenden Gewerbelärmgeräusche zeigen, dass die mit dem Betrieb der Wasserstofftankstelle einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände Immissionspegel in der Nachbarschaft zu erwarten sind, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei Berücksichtigung der jeweiligen Gebietseinstufen der maßgeblichen Immissionsorte um mehr als 6 dB(A) unterschreiten. Die Anforderungen der TA Lärm werden sicher erfüllt. Die Untersuchungen haben darüber hinaus ergeben, dass organisatorische Maßnahmen zur Verringerung von Verkehrslärmgeräusche durch Lastkraftwagen auf öffentlichen Verkehrswegen nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich des Schienenverkehrs gelten die nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vorgesehenen Lärmimmissionsgrenzwerte. Die auf der Grundlage des § 43 BImSchG zur Durchführung des § 41 BImSchG erlassene 16. BImSchV gilt für den Bau und die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen, § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV.

Bei dem Vorhaben ist von einem erheblichen baulichen Eingriff auszugehen. Zur Klärung ob eine wesentliche Änderung von Schienenwegen vorliegt, war abzu prüfen, ob

- der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht wird, oder
- der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird, oder
- der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht durch den baulichen Eingriff weiter erhöht wird.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass eine Erhöhung des jeweiligen Beurteilungspegels an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden kann, so dass keines der maßgeblichen Kriterien greift. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu der Feststellung, dass die Errichtung des Tankstellengleises zwar einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV darstellt, aber nicht über die Merkmale einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 der Verordnung verfügt, die zu einem Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gem. § 2 der 16. BImSchV führen könnte. Ein Anspruch auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV besteht nach Auffassung der Gutachter daher auch bezüglich der Beurteilung des Schienenverkehrs nicht.

Hinsichtlich der tatsächlichen sowie rechnerischen Ermittlungen dieses Gutachtes ergeben sich insgesamt keine Zweifel. Seine Ergebnisse werden als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

2.2.5.6 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit hat keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen das

Vorhaben begründen könnten. Etwaige dem Vorhaben entgegenstehende Interessen sind im Verfahren nicht hervorgetreten und sind auch nicht erkennbar; sie wären angesichts des erheblichen Interesses an der verbesserten Ver- und Entsorgung der Schienenfahrzeuge auch nicht von einem solchen Gewicht, dass sie das öffentliche Interesse an der Zulassung der Serviceeinrichtung überwinden könnten.

Dem Antrag wird deshalb nach Maßgabe der von den Trägern öffentlicher Belange geforderten Nebenbestimmungen entsprochen.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer handelt es sich gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WHG um eine Gewässerbenutzung, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Die Einleitung in das Gewässer III. Ordnung „Balbeck“ ergibt sich, da die Seitengräben entlang des Tankgleises keine Gewässer im Sinne des § 1 NWG i.V.m. §§ 2 und 3 WHG sind. Daher ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser für die Einleitstelle von EZG 1 in das Gewässer III. Ordnung „Balbeck“ zu erteilen. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern in diesem Planfeststellungsbeschluss gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen. Die wasserrechtlichen Festsetzungen und die Nebenbestimmungen, deren Rechtsgrundlage § 13 Abs. 1 und 2 WHG ist, stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorliegen. Sie dienen der Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (insbesondere der Wahrung der Belange des Wasserhaushalts und der Verhütung schädlicher Verunreinigungen der Gewässer).

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 Stadt Bremervörde

Die Stadt Bremervörde verweist auf Planungen eines neuen Wohngebietes in einer Entfernung von ca. 260 m südlich der geplanten Wasserstofftankstelle. Es sei vom zuständigen städtischen Ausschuss empfohlen worden, den Flächennutzungsplan zu ändern und in dem Bereich eine Wohnbaufläche auszuweisen. Diese Planung dürfe durch die Wasserstofftankstelle nicht beeinträchtigt werden. Zudem müsse gewährleistet sein, dass zu den vorhandenen Wohngebäuden im Norden, Osten und Südosten der Wasserstofftankstelle sowie zu den bestehenden Anlagen im westlich/nördlich gelegenen Gewerbegebiet alle relevanten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung der Wasserstofftankstelle zu prüfen wäre, ob das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist.

Soweit die Stellungnahme von einem Vorrang des vom zuständigen Ausschuss empfohlenen Baugebiets ausgeht, kann dem nicht gefolgt werden. Es besteht insofern keine Bindungswirkung für das hier zu genehmigende Projekt, insbesondere nicht nach den Regelungen des Baugesetzbuches. Nach § 7 BauGB wäre ein öffentlicher Planungsträger, der bei der Aufstellung eines Bauleitplans beteiligt worden ist, an diesen gebunden, wenn er ihm nicht widersprochen hat. Ein derartiger Fall ist hier nicht gegeben. Notwendige Sicherheitsabstände zu einem solchen Wohngebiet wären somit von der Stadt Bremervörde zu berücksichtigen. Gleiches gilt für damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen für den Bau von Schutzwällen etc. Es kann der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden, eine nicht verfestigte städtische Planung bei ihrem Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der vorhandenen Wohngebäude und baulichen Anlagen werden die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten. Im Übrigen nimmt die Vorhabenträgerin den Hinweis zum Anschluss einer erweiterten Wasserstofftankstelle an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Kenntnis.

2.4.2 Landkreis Rotenburg (Wümme)

1)

Der Landkreis hält aus naturschutzrechtlicher Sicht bestimmte Auflagen für erforderlich. Diese geforderten Maßnahmen werden vom Regelungsgehalt der Maßnahmenkartei S 1, A 2 bis A 4 erfasst, sind somit planfestgestellt. Weitere Auflagen sind nicht erforderlich.

2)

Die von der unteren Wasserbehörde angesprochene wasserrechtliche Erlaubnis sowie notwendige Nebenbestimmungen werden im Rahmen der dafür geltenden Planfeststellungsregeln in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3)

Die untere Straßenbaubehörde stimmt der Ersatzanbindung „Vossberger Damm“ zu, sofern die derzeitige Zufahrt für die Sandablagerung aufgegeben wird, wie sie mit Schreiben vom 05.03.2019 erstmalig ausführt. Für den Ausbau des Kreuzungspunktes an der K 102 sei ein Schlepplachennachweis erforderlich. Es sei zu prüfen, ob für die Linksabbieger in die Ersatzanbindung ein Abbiegestreifen vorzusehen ist, und die Trasse des vorhandenen Radweges dem Knotenpunkt anzupassen.

Es wird weiter der Nachweis gefordert, dass der Betrieb der Wasserstofftankstelle in der unmittelbaren Nähe des Bahnüberganges den fließenden Verkehr auf der K 102 nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Schließungen der Schrankenanlage aufgrund der Betankungsvorgänge seien auszuschließen.

Auch diese Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Gegenäußerung zugesandt. Sie sichert die Aufgabe der derzeitigen Zufahrtsmöglichkeit zur Sandablagerung zu. Die Zufahrt zur Sandmagerfläche und den übrigen angeschlossenen Flächen über den Bahnübergang „Vossberger Damm“ wird aufgehoben. Der Bahnübergang wird im Zuge der Erweiterung der Gleisanlage im Bahnhof Bremervörde aufgelassen und die Ersatzanbindung an die K 102 hergestellt. Hierzu wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 04.06.2018, Az. P216-30224-28 verwiesen.

In dem genannten Verfahren ist auch die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes untersucht und behandelt worden. Insgesamt ist festzustellen, dass hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Verkehrsabwicklung im künftigen vierarmigen Knotenpunkt keine Probleme zu erwarten sind. Auch der Betrieb der Wasserstofftankstelle wird keinen wesentlichen Einfluss auf den fließenden Verkehr auf der K 102 verursachen. Die Anlieferverkehre durch LKW werden sich auf täglich drei Fahrten belaufen.

Hingegen ist mit zusätzlichen Schließzeiten an dem Bahnübergang 2-01 „K 102“ zu rechnen; diesbezüglich kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Zusätzliche Schließzeiten sind gedeckt von der der Vorhabenträgerin erteilten Genehmigung gemäß § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz. Aufgrund dieser Genehmigung ist eine Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge zulässig.

4)

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind für ein geplantes Gebäude Bauvorlagen vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Sicherheitskonzept erstellt und abgestimmt wurde.

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass die Bauvorlagen für das Gebäude erstellt und dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Ein Sicherheitskonzept wurde erstellt und mit der Stadt Bremervörde sowie der Einsatzleitstelle des Landkreises abgestimmt.

2.4.3 EWE NETZ GmbH

Die EWE Netz GmbH verweist auf Versorgungsanlagen im Plangebiet. Bei Änderungen, Beseitigungen, Versetzungen etc. seien die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die GmbH bei weiteren Planungen frühzeitig zu beteiligen. Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen nicht.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Lage der Versorgungsanlagen zu und verweist im Weiteren auf die zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Kreuzungsverträge.

2.4.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird; grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben. Im Übrigen wird angeregt, weitestgehend auf Kompensationsmaßnahmen zu verzichten, die die Aufgabe landwirtschaftlicher Fläche erfordern.

Dem wird die Planung gerecht; die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf das unbeschränkt notwendige Maß.

2.4.5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven erhebt keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Hinsichtlich der notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweise wird auf Ziff. 1.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.6 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist auf Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens hin. Sie seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürften nicht überbaut werden und vorhandene Überbauungen dürften nicht verringert werden. Bei Umverlegungen der Anlagen sei eine Bauvorbereitungszeit von drei Monaten erforderlich.

Diese Hinweise werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Die Verkehrswege werden an die vorhandenen Leitungen angepasst, soweit es die für die Gleisplanung zu beachtenden Richtlinien und Regeln der Technik dieses zulassen. Im Weiteren wird auf die zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Kreuzungsverträge verwiesen.

2.4.7 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht

Die LEA weist daraufhin, dass zum Nachweis der betriebssicheren Bauausführung von der Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen der zu ändernden Bahnanlage vorzulegen sind. Sie gibt hierzu verschiedene Hinweise, die zu beachten sind. Weiterhin seien eine schalttechnische Abnahmeprüfung und eine eisenbahntechnische Abnahme erforderlich. Zur

Inbetriebnahme seien betrieblich-technische Erläuterungen zu erstellen und bekanntzugeben.

Die Beachtung der Hinweise und Nebenbestimmungen wird von der Vorhabenträgerin zugesagt. Auf die Nebenbestimmungen in Ziff. 1.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.8 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verweist zu einer Teilfläche des Bauvorhabens auf den allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel und empfiehlt hierzu eine Luftbildauswertung.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Empfehlungen zur Kenntnis.

2.5 Einwendungen

2.5.1 Einwender 1

Die Betreiberin des Windparks Bremervörde befürchtet durch den Bau der Wasserstofftankstelle eine Beeinträchtigung ihres 20kV—Erdkabels, das der Netzanbindung und der Einspeisung des erzeugten elektrischen Stromes dient. Beeinträchtigungen des Erdkabels würden zu Störungen oder Unterbrechungen des Netzanschlusses führen und könnten einen hohen wirtschaftlichen Schaden verursachen.

Dem Einwand wird entsprochen. Durch die vorgesehene Umverlegung der 20 KV-Leitung werden Beeinträchtigungen des Erdkabels ausgeschlossen. Außerhalb des Tankstellenbereichs wird ein Sicherheitsabstand von 2,50 m je Seite zur Leitung freigehalten. Hinsichtlich der Kostenregelung für die Umverlegung der Leitung wird zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung abgeschlossen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERVV)¹⁰ erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten. Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an

einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen

¹⁰ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERVV –) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.08.2018 (BGBl. I S. 200).

Rechts und Behörden gemäß § 67 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹¹ sowie für die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

1. Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG.
2. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind mit Ausnahme der Genehmigung der eisenbahnbetriebsbezogenen Ausführungsunterlagen andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG. Die Gestattungswirkung der Planfeststellung (Baufreigabe) ist bis zur eisenbahnaufsichtlichen Genehmigung der Bauausführungsplanung gehemmt. Sofern die eisenbahnbetriebsbezogene Ausführungsplanung neue oder stärkere Betroffenheiten für Dritte bewirkt, ist eine Planänderung bzw. -ergänzung erforderlich.
3. Der Planfeststellungsbeschluss regelt einheitlich alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Der Planfeststellungsbeschluss gestaltet nicht etwa berührte Privatrechte um.
4. Vor Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses dürfen keine Arbeiten durchgeführt oder vergeben werden, die als Baubeginn zu betrachten sind.
5. Wird die Baumaßnahme nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt dieser Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert, § 18c Nr. 1 AEG.
6. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).
7. Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, im Büro Wolfenbüttel, Harztorwall 24b, 38300 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Ebenfalls werden dieser Beschluss und die Pläne für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Bremervörde ausgelegt.
8. Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.
9. Hinsichtlich weiterer eisenbahntechnischer Regelungen wird auf die Schreiben der LEA vom 24.09.2018 verwiesen.

¹¹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546).



NLSstBV

Planfeststellungsbeschluss vom 27.03.2019
Neubau einer Wasserstofftankstelle für Schienenfahrzeuge in Bremervörde

Im Auftrage

Dr. Wetzig



Abkürzungsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss

Abkürzung	Bedeutung und Fundstelle
§	Paragraph
§§	Paragraphen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft in der Fassung vom 04.06.2007 (BGBl. I, S. 1006), abgelöst durch die nunmehr geltende 39. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerte vom 02.08.2010 (BGBl. I, S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.10.2016 (BGBl. I S. 2244)
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1994 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472)
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I., S. 1274), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzgl.	bezüglich

bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A); Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche; die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
d. h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrie Norm
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Fachzeitschrift (Verlag Kohlhammer)
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 08.05.1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.07.2017 (BGBl. I S. 3054)
EG/EU/EWG	Europäische Gemeinschaft/ Union/ Wirtschaftsgemeinschaft
ERRV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERVV – vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.08.2018 (BGBl. I S. 200)
EVB	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, EU-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.92 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 0007 – 0050), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. EG Nr. L 158, S. 193–229)
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft
i. d. F.	in der Fassung
incl.	inklusive
i. S.	im Sinne
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEA	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
m / m ² /m ³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
mm	Millimeter
m/sec.	Meter pro Sekunde

max.	maximal
MBI.	Ministerialblatt
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz (Nds. GVBl. 1981, 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NLSStBV	Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Nr.	Nummer
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Verlag C.H.BECK)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht (Verlag C.H.BECK)
RdErl.	Runderlass
RL	Richtlinie
S.	Seite
Schall 03	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Anlage 2 (zu § 4), Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (BGBl. I 2014 S. 2271 – 2313)
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
VGH	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer